

beachten. Eine relativ niedrige Hauptstrafe (Verurteilung auf Bewährung mit Androhung einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe) wegen geringen Tatbeitrags rechtfertigt z. B. nicht die Einziehung eines Pkw (BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 7. 2. 1969/4 BSB 15/69).

Auch bei weniger schweren Eigentumsstraftaten müssen die materiellen Folgen im angemessenen Verhältnis zur Tatschwere stehen (z. B. die Einziehung eines Bootes, mit dem Fische, die Eigentum eines sozialistischen Fischereibetriebes sind, gestohlen wurden (OG-Urteil vom 15. 8. 1973/2 Zst 9/73). Benutzt dagegen der Täter über längere Zeit sein Kfz zur Begehung von Diebstählen, ist in der Regel dessen Einziehung erforderlich (BG Gera, Urteil vom 11. 2. 1972/Kass. S 2/72).

Auch bei mehrfacher Tatbegehung muß Verhältnismäßigkeit zwischen den materiellen Folgen der Einziehung und der Tatschwere vorliegen.

Wurde der Gegenstand zur Begehung einer Straftat beschafft, dann ist Verhältnismäßigkeit zwischen materiellen Folgen, Tatschwere und Hauptstrafe für die Einziehung nicht erforderlich.

Geringwertige Gegenstände sind einzuziehen, wenn sie zur Begehung der Straftat beschafft, durch sie erlangt oder hervorgebracht wurden oder wenn ihre Nichteinziehung einen gesetzwidrigen Zustand aufrechterhalten würde.

2. Gegenstände (Abs. 5) sind bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte, auch Komplexe von Sachen oder Rechten sowie künftige Gewinne und andere materielle Vorteile.

Einzuziehende Gegenstände müssen entweder zur Straftat benutzt werden, z. B. als Werkzeug und Transportmittel bei der Tatausführung oder zur Benutzung bestimmt sein (z. B. zum Unternehmen der Spionage noch nicht benutzte, aber dazu beschaffte Kamera, zum Menschenhandel vorgesehener Pkw). Einziehungsfähig sind auch Gegenstände, die durch die Straftat erlangt

oder hervorgebracht wurden (z. B. eine unechte Urkunde bei § 240). Gegenstände können bei nur wenigen Straftaten hervorgebracht werden, z. B. Herstellung falscher Urkunden, pornographischer oder hetzerischer Schriften. § 56 erfaßt daher im wesentlichen bei der Tat benutzte oder dazu bestimmte Werkzeuge, Transportmittel sowie Gegenstände, die der Täter aus der Straftat erlangte, z. B. finanzielle Vorteile oder auch Erlöse, wie beim Verkauf selbst hergestellter pornographischer Abbildungen (OG-Urteil vom 17. 5. 1972/1 b Ust 11/72).

Zu den einziehbaren Gegenständen gehören neben den aus der Straftat bereits erlangten Erlösen auch künftige Gewinne und andere materielle Vorteile. Das können z. B. Honorare, Verlagsrechte, Korruptionsgelder und andere Vorteile sein. Soweit Straftäter im Zusammenhang mit der Verletzung von Zoll- und Devisenbestimmungen solche künftigen Gewinne oder andere materielle Vorteile erzielen, kommt das Zoll- bzw. Devisengesetz als spezielle Strafbestimmung zur Anwendung (vgl. dazu Anm. 4.).

3. Sind die Gegenstände nach der Tat verkauft worden, können ihr **Erlös oder Gegenstände** eingezogen werden, die an Stelle der ursprünglich einziehungsfähigen traten, z. B. durch Tausch oder Erwerb mittels des Erlöses. Ist dieser höher als berechnete Schadenersatzansprüche, ist der Differenzbetrag einzuziehen. Bei Entwendung gleichartiger Gegenstände aus Produktion oder Handel ist wie bei der Beurteilung der Tatschwere grundsätzlich vom Einzelhandelspreis auszugehen. Hat der geschädigte Produktionsbetrieb einen niedrigen Schadenersatzanspruch, ist der erzielte Erlös einzuziehen. Wurde Geld direkt aus der Straftat erlangt, werden auch die vom Täter damit erworbenen Gegenstände eingezogen.

Dem Einzug unterliegt auch von Schleu-